

Beschluss Nr. 169/2023
Schwyz, 7. März 2023 / jh

Teilrevision Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG)
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 841/2022 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) unterbreitet. Eine Spezialkommission hat diese Totalrevision an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2023 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind einzelne Abänderungsanträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 9 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Grundsätzliche Diskussionen in der Kommission

2.1 Sanktionierung von jagdlichem Fehlverhalten und unweidmännischem Verhalten

In jüngster Vergangenheit wurden diverse jagdliche Fehlverhalten in der Presse diskutiert, welche dazu geführt haben, dass die Jagd in der Öffentlichkeit etwas in Verruf geriet und die Jagdaufsicht zum Handeln aufgefordert wurde. Die kantonale Jagdverwaltung konnte nicht in allen Fällen Sanktionen aussprechen, woraufhin die Änderungen in der Vorlage zustande kamen. Die kantonsrätliche Kommission hat die Vorschläge des Regierungsrates eingehend diskutiert und schlägt mehrere Anpassungen vor.

2.2 Jagdhunde

Die am 22. April 2020 im Kantonsrat eingereichte Motion M 9/20 beinhaltete die Forderung, dass auf der Hochwildjagd nur noch Hunde der Schweisshundepikettliste sowie vom Wildhüter als geeignet befundene Hunde eingesetzt werden dürfen. Dies aufgrund diverser Vorfälle, bei denen Jäger mit ihren eigenen Hunden Nachsuchen beziehungsweise Versuchen ausgeführt haben,

durch welche die Nachsuchearbeiten der Spezialisten erschwert oder verunmöglicht wurden. Dem Ansinnen einer entsprechenden Änderung des Jagd- und Wildschutzgesetzes will die Kommission ihrerseits nachkommen.

Neu sollen somit auf der Hochwildjagd (für die Nachsuche) nur noch Hunde des Schweisshundepikettdienstes mitgeführt werden dürfen. Für Nachsuchen auf der Jagd dürfen nur die Hunde des Schweisshundepiketts eingesetzt werden sowie nach vorgängiger Zustimmung des Wildhüters, Hunde, die über die erforderliche, anerkannte Prüfung im entsprechenden Einsatzbereich verfügen.

Beim Hundeeinsatz auf der Niederwildjagd wird neu explizit ein Lautnachweis oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verlangt. Diese Bestimmung entspricht den Anforderungen an Jagdhunde bei den anderen Jagdarten, bei welchen ebenfalls Prüfungen für den jeweiligen Einsatzzweck verlangt werden.

Diskutiert wurde des Weiteren über die verschiedenen Prüfungen, welche durch Jagdhunde absolviert werden können bzw. müssen sowie darüber, welche Ausbildung zu welcher Jagd befähigt. Eine Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass auf eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verzichtet werden könne. Da es sich hierbei um eine grundlegende Ausbildung handelt, in welcher der Jagdhund die Basisbefehle zu befolgen lernt, ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass bei den einsetzbaren Jagdhunden auf diese nicht verzichtet werden kann.

2.3 Herdenschutzmassnahmen

Die Zahl der Wölfe und der Rudel in der Schweiz nimmt zu. Um Schäden an Nutztieren zu reduzieren, stellte der Bund für die Alpsaison 2022 zusätzliche finanzielle Mittel für Herdenschutzmassnahmen zur Verfügung. Nutztierhalter und Alpbewirtschafter erhalten die Möglichkeit, bei den Kantonen Gesuche zur Finanzierung von Sofortmassnahmen einzureichen. Der Bund vergütet den Kantonen anschliessend 80 % der Kosten. Aufgrund der nationalen Beschlüsse des Bundesparlaments kann man davon ausgehen, dass die Sofortmassnahmen des BAFU im Sommer 2023 weitergeführt werden. Für die Anstellung von Hilfspersonal, das Mieten von mobilen Hirtenunterkünften sowie deren Transport mit dem Helikopter (alles zur Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen) wird das BAFU eine kantonale Beteiligung von 20 % der Kosten verlangen.

Im Kanton Schwyz existierte bislang keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Sofort- bzw. Herdenschutzmassnahmen. Die Vergütung, welche das BAFU an den Kanton (Amt für Landwirtschaft [AFL]) bezahlt, kann ohne Rechtsgrundlage nicht an die Landwirte ausbezahlt werden. Die im vergangenen Jahr vom AFL bereits ausgerichteten Entschädigungen an die betroffenen Landwirte sind somit ohne Rechtstitel erfolgt.

Weiter erlaubt die kantonale Schafalpplanung, diese finanziellen Mittel zielgerichtet einzusetzen. Es wird auf einigen Alpen weitere Bestrebungen für Herdenschutzmassnahmen geben. Im Frühsommer 2023 wird man einen besseren Überblick darüber haben, welche Finanzierungslücken in der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen auf den Alpen noch bestehen. Ein wirkungsvoller Einsatz von Herdenschutzhunden bedingt auch Änderungen in der Bewirtschaftung sowie bei der Infrastruktur der Alp. Im Kanton Schwyz sind jedoch Herdenschutzhunde anders als Hunde beim Viehtrieb nicht von der gesetzlichen Leinenpflicht ausgenommen. Somit muss auch dieser Zielkonflikt mittels einer Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (HuG, SRSZ 546.100) gelöst werden.

3. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse gemäss Beilage verwiesen.

§ 12 Bst. b

Das Wort «fahrlässig» soll gestrichen werden. Es handelt sich um ein gesetzgeberisches Versehen im geltenden Recht. Es kann ja nicht sein, dass fahrlässig begangene Vergehen zum Entzug der

Jagdberechtigung führen, die vorsätzliche Begehung der Widerhandlungen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) jedoch nicht.
Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 12 Bst. c

Die Kommission ist der Ansicht, dass auf die Einfügung des Bst. c zu verzichten sei, da keine Gesetze für Einzelfälle geschaffen werden sollen und der Spielraum für die Verwaltung ansonsten zu gross sei.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Es geht hier nur um grobe Verfehlungen, welche das Ansehen der Jagd schädigen können. Weiter ist eine richterliche Verurteilung vorausgesetzt. Da dies dem Schutz des Rufes der Jagd dient, wird diese Regelung auch vom Schwyzer Kantonalen Patenjägerverband (SKPJV) unterstützt.

§ 13 Abs. 2

Die Kommission will den Verweis auf § 12 Bst. c streichen, sofern der diesbezügliche Streichungsantrag angenommen werden sollte.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

§ 19 Bst. f

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Ergänzung der Pflichten von Patentinhabern, welche an sich bereits in anderen Erlassen geregelt sind und hier bloss zum Zwecke der Transparenz nochmals aufgeführt werden sollten, zu weit gehe. Sie will an der geltenden Fassung von § 19 JWG festhalten und nur Bst. d gemäss Vorlage annehmen und als neuer § 19 Bst. f JWG der geltenden Aufzählung anhängen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Es macht Sinn, die Pflichten eines Patentinhabers im Gesetz in einem Katalog klar und übersichtlich zu normieren.

§ 23 Abs. 2 Bst. c

In Bst. c soll gemäss der Kommission gestrichen werden, dass eine wiederholte Belegung mit Ordnungsbussen oder wiederholte schriftliche Verwarnungen in Bezug auf die Jagdgesetzgebung zu einer Patentverweigerung von mindestens zwei Jahren führen sollte.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu.

Da Ordnungsbussen nach deren Bezahlung nicht mehr dokumentiert sind, erweist sich der Vollzug als nicht praktikabel. Können wiederholte Ordnungsbussen nicht mit Verwaltungssanktionen verknüpft werden, wäre es rechtsungleich, wenn dies bei wiederholten Verwarnungen, die ihrerseits zwar aktenkundig sind, der Fall wäre.

§ 33 Abs. 1

Eine Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die Vorschrift genügt, dass nur Jagdhunde, die der Definition des Internationalen Kynologischen Verbandes (FCI) entsprechen, sowie deren Mischlinge zur Jagd eingesetzt werden dürfen und bei Erfüllen dieses Erfordernisses auf eine bestandene Ablege- und Gehorsamsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verzichtet werden kann.

Die Kommissionsmehrheit und der Regierungsrat lehnen den Minderheitsantrag ab, da dadurch Hunde zur Jagd zugelassen werden könnten, die nicht einmal über die grundlegendsten Prüfungen verfügen. Es ist nicht zu begründen, warum Jagdhunde, welche Arbeitshunde sind, keine Gehorsamsprüfung machen müssen. Diese Regelung betrifft Hunde, die bereits auf der Jagd im Einsatz stehen nicht. Im Übrigen können Hunde bis zu einem Alter von drei Jahren weiter bei der Jagd mitlaufen.

§ 40 Bst. f

Die Kommission beantragt den Zusatz «mangelhaftem oder» zu streichen, da es ausreichend sei, wenn als Beispiel das unterlassene Ansprechen genannt werde.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab.

Das Ansprechen bedeutet zu schauen, auf was man schießt und ob man es erlegen darf. Die Folgen einer Schussabgabe kann nicht rückgängig gemacht werden, daher ist ein korrektes Ansprechen Voraussetzung.

§ 58 Abs. 1 und 2

Im Rahmen der Herdenschutzmassnahmen beantragt die Kommission die Änderung bzw. Ergänzung des Paragraphen bezüglich der Verhütung und die Entschädigung von Wildschäden. Zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten soll der Kanton auch Entschädigungen an die Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, von Schäden, die durch Grossraubtiere angerichtet werden sowie an zumutbare Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren leisten.

Abs. 1 wird in Angleichung an die Systematik des neuen Abs. 2 in eine Aufzählung gegliedert, da Abs. 2 Bst. a ergänzende kantonale Entschädigungen zu den bundesrechtlichen Beiträgen nach Abs. 1 Bst. a enthält.

Die neuen Abs. 2 Bst. b und c betreffend die Schutzmassnahmen gegen Grossraubtiere. Die Entschädigung für Schäden durch Grossraubtiere ist bereits in Abs. 1 Bst. b geregelt.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 2 Abs. 1 HuG

Die Kommission beantragt die Ergänzung des Paragraphen hinsichtlich der Herdenschutzhunde, damit auch diese – sofern sie im Einsatz stehen – ohne Leine unterwegs sein dürfen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 4 HuG

Die Kommission beantragt die Änderung der Definition der Nutzhunde, da diese Einordnung zu einer ermässigten Hundesteuer berechtigt.

In der Paragraphenüberschrift kann das Wort «Begriff» gestrichen werden, «Nutzhunde» genügt.

In Abs. 1 geht es um die steuerliche Gleichbehandlung der Herdenschutzhunde mit den Treibhunden in der Landwirtschaft. Die Kategorie der Zughunde in der Landwirtschaft gibt es nicht mehr und kann gestrichen werden. In Bst. b richtet sich das Kriterium für die Definition als steuerprivilegierter Jagdhund nach dem neuen § 33 JWG. In Bst. c werden neu die Herdenschutzhunde aufgenommen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 7 HuG

Aufgrund der vorangegangenen Änderungen beantragt die Kommission die klare Definition der steuerbefreiten Jagdhunde, die nach den Vorschriften von § 33 Abs. 2 Bst. d JWG für die Nachsuche eingesetzt werden dürfen. Es kann sich nur um im Schweisshundepikett eingeteilte Hunde handeln bzw. jene Hunde, die nach vorgängiger Zustimmung des Wildhüters zur Nachsuche eingesetzt werden und auch über die erforderliche anerkannte Prüfung verfügen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Die Steuerbefreiung muss rechtsgleich und für die Gemeinden praktikabel sein. Bei dieser Gelegenheit wird § 7 übersichtlicher strukturiert. Es bietet sich an, noch zwei weitere steuerliche Ungleichbehandlungen zu korrigieren, die bereits verschiedentlich moniert wurden, nämlich jene für die Rettungshunde und jene für die Assistenzhunde von Behinderten, welche im Gegensatz zu Blindenführhunden nicht von der Hundesteuer befreit sind. Diese Unterstützung von Behinderten mit Assistenzhunden wird durch die Invalidenversicherung als Hilfsmittel anerkannt (vgl. unter anderem Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung). Die Behindertengleichstellungsgesetzgebung verlangt, dass Behinderungen gleich zu gewichten sind und durch das Gemeinwesen keine nachteilige Behandlung aufgrund der unterschiedlichen Art der Behinderung geschaffen werden dürfen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- die beiliegende Vorlage zur Teilrevision des Jagd- und Wildschutzgesetzes in der Fassung der vorberatenden Spezialkommission anzunehmen, mit Ausnahme von §§ 12 Bst. c, 13 Abs. 2, 19 Bst. f sowie 40 Bst. f;
- die Bestimmungen von §§ 12 Bst. c, 13 Abs. 2, 19 Bst. a, c bis e sowie f bis h (neu), 33 Abs. 1 und 40 Bst. f in der Fassung gemäss den Anträgen des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst; Amt für Wald und Natur.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber